



GEMEINDE KAMMELTAL

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.09.2019
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:22 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Seitz, Karl
Wiemer, Dominika

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Finkel, Thomas
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Späth, Marlene

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2019/0891 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2019/0896 |
| 2.1 | Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 3-fach Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/Teilfl. Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 79 durch Herrn Thomas Konrad, Behlingen | 2019/0897 |
| 2.2 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/1 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße, durch Herrn und Frau Peter und Regina Persch, Ichenhausen | 2019/0902 |
| 2.3 | Neubau einer Brunnenanlage (Brunnenstube) für die Wasserversorgung der Gemeinde Kammeltal auf dem Grundstück Fl.Nr. 935 Gemarkung Ettenbeuren, durch die Gemeinde Kammeltal | 2019/0904 |
| 2.4 | Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 DSchG der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Stiftung des öffentl. Rechts Wettenhausen für die Kapelle "St.-Otmar", Kleinbeuren | 2019/0899 |
| 2.5 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 (2) BauGB | 2019/0895 |
| 3 | Erschließungsbeiträge Egenhofen: Entscheidung über (Teil-)Verzicht | 2019/0905 |
| 4 | Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“ | 2019/0900 |
| 5 | Antrag auf Errichtung eines Buswartehäuschens in der Martin-Schaffner-Straße in Wettenhausen | 2019/0888 |
| 6 | Berichterstattung | 2019/0889 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Brunnensanierung Ettenbeuren – Vergabe Errichtung einer Brunnenstube

Der Gemeinderat entscheidet sich auf der Grundlage des Angebotes der Firma BauSan GmbH, Burgau für die Errichtung einer Brunnenstube in Holzbauweise mit einer Bodenplatte mit Betonsockel auf Brunnenkopfhöhe (ca. 50 cm) sowie einem Fenster inkl. Einbruchschutz.

2. Vergabe Brunnensanierung Ettenbeuren

Der Auftrag zur Sanierung des Brunnens Ettenbeuren wird an die Fa. Eder Brunnenbau in Deutschland GmbH, Kreuzweg 3, 84332 Hebertsfelden erteilt.

Die Erstellung eines Rohrleitungsgrabens sowie die Erstellung eines Bohrplatzes werden an die Fa. Glöckler Bau GmbH, Ichenhausen vergeben.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

Einbau eines Mobilfunkmastes in die bestehende Scheune samt Anbau eines Betriebstechnikbereichs in Wettenhausen auf dem Klosterareal

Der Bauantrag der Deutschen Funkturm GmbH, Regionalstelle München, zum Einbau eines Mobilfunkmastes in die bestehende Scheune samt Anbau eines Betriebstechnikbereichs auf dem Klosterareal wurde zwischenzeitlich durch das Landratsamt Günzburg genehmigt.

zur Kenntnis genommen

2.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 3-fach Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/Teilfl. Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 79 durch Herrn Thomas Konrad, Behlingen

Herr Thomas Konrad möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären lassen, ob die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 3-fach Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/Teilfläche Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Str. 79, zulässig ist. Gemäß dem gemeindlichen Flächennutzungsplan befindet sich dieser Bereich teilweise im Dorfgebiet, teilweise ist ein Grünstreifen

vorgesehen, direkt angrenzend ist der Überschwemmungsbereich der Kammel. Die Erschließung/Zufahrt würde über das noch zu vermessende Grundstück Fl.Nr. 45/1 Gemarkung Behlingen erfolgen, für welches Herr Konrad ein Fahrrecht besitzt. Die Erschließung mit Wasser wurde vorab mit dem WZV besprochen. Für das Bauvorhaben kann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung über das neue Grundstück Fl.Nr. 45/1 erfolgen, wenn zum Geh- und Fahrrecht auch ein Leitungsrecht für das neue Grundstück 117/ Teilfläche mit eingetragen wird, ebenso verhält es sich mit dem Kanalanschluss, evtl. ist hier eine Hebeanlage erforderlich. Darauf ist der Bauherr hinzuweisen. Im Hinblick auf die Förderung der Innenentwicklung könnte sich die Verwaltung eine Bebauung an dieser Stelle vorstellen.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage von Herrn Konrad zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 3-fach Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 117/ Teilfläche Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kann über das neue Grundstück Fl.Nr. 45/1 erfolgen, wenn zum Geh- und Fahrrecht auch ein Leitungsrecht für das neue Grundstück 117/ Teilfläche mit eingetragen wird, ebenso verhält es sich mit dem Kanalanschluss, evtl. ist hier eine Hebeanlage erforderlich. Darauf ist der Bauherr hinzuweisen. Die Voranfrage ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.2 Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/1 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße, durch Herrn und Frau Peter und Regina Persch, Ichenhausen

Herr und Frau Persch beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/1 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Ottilie-Dirr-Straße in Ettenbeuren. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsverfahren beantragt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren. Es entspricht hinsichtlich Dachform und Dachneigung nicht dessen Festsetzungen. Bei einer Traufhöhe < 3,60 m ist eine Dachneigung von 36°-48° vorgeschrieben. Als Dachform wird ein Sattel- oder Pultdach vorgegeben. Es wird eine Befreiung von den Festsetzungen des § 10 Nr. 1 der Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“, beantragt. Das Nachbargebäude hat ebenfalls ein Walmdach, sodass einer Befreiung aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Dem Antrag von Peter und Regina Persch zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/1 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Ottilie-Dirr-Straße, Ettenbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Befreiungsantrag von § 10 Nr. 1 der Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren hinsichtlich Dachform und Dachneigung wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.3 Neubau einer Brunnenanlage (Brunnenstube) für die Wasserversorgung der Gemeinde Kammeltal auf dem Grundstück Fl.Nr. 935 Gemarkung Ettenbeuren, durch die Gemeinde Kammeltal

Im Zuge der Brunnensanierung in Ettenbeuren, welche am 16.09.2019 beginnt, ist es erforderlich, die bestehende Brunnenstube abzureißen und wie in der letzten Sitzung besprochen, eine

neue Brunnenstube zu errichten. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu behandeln. Die Errichtung der Brunnenstube ist gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB zulässig.

Beschluss:

Dem Neubau einer Brunnenanlage (Brunnenstube) für die Wasserversorgung der Gemeinde Kammeltal auf dem Grundstück Fl.Nr. 935 Gemarkung Ettenbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

2.4 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 DSchG der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Stiftung des öffentl. Rechts Wettenhausen für die Kapelle "St.-Otmar", Kleinbeuren

Die Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt – Stiftung des öffentlichen Rechts in Wettenhausen, Dekanat Günzburg stellt den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG für die Instandsetzung des Dachstuhls und dem Außenanstrich der St. Otmar Kapelle in Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 28. Ein entsprechender Maßnahmenkatalog ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem Antrag der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Stiftung des öffentlichen Rechts in Wettenhausen für die Dachstuhlinsandsetzung und des Außenanstrichs an der Kapelle „St. Otmar“ in Kleinbeuren, Ettenbeurer Str. 28, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist der Unteren Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“, Beteiligung nach § 4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Marktgemeinderat Jettingen-Scheppach hat in seiner Sitzung am 30.07.2019 die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen und den entsprechenden Beschluss hierüber gefasst. Ebenso wurde in dieser Sitzung die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“ in Jettingen-Scheppach beschlossen. Gegenstand des Vorhabens ist der Umbau/ die Sanierung der bestehenden Halle sowie der Neubau einer Halle, wie es sich hinsichtlich Lage, Größe und Ausgestaltung aus dem vom Vorhabenträger vorgelegten Plänen zur Durchführung des Vorhabens gemäß Anlagen im Detail ergibt. Eine entsprechende Betriebsbeschreibung ist als Anlage beigefügt.

Das Büro Gansloser wurde mit der Ausarbeitung beauftragt und führt im Auftrag des Markts Jettingen-Scheppach gemäß § 4b BauGB auch das Beteiligungsverfahren durch. Der **Beteiligungszeitraum** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom **15.08.2019 bis 20.09.2019** festgesetzt. Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Kammeltal um Stellungnahme zum Planungsverfahren gebeten. Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal erhebt keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen – Neubau einer Lagerhalle“ in Jettingen-Scheppach. Der Bauleitplanung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

3 Erschließungsbeiträge Egenhofen: Entscheidung über (Teil-)Verzicht

Die Tiefbaumaßnahme in Egenhofen kommt planmäßig voran. Die Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenkörper, die Beleuchtung und die Gehwege sind hergestellt. Hofeinfahrten wurden weitestgehend angepasst und in Abstimmung mit den Eigentümern bis auf wenige Restarbeiten fertiggestellt. In Kürze stehen Pflasterarbeiten für den Kapellenvorplatz und den Maibaumplatz an. Abschließend ist noch die Feinschicht aufzubringen und die Anbindung der Zufahrten an die Staatsstraße und die Verbindungsstraße nach Unterrohr herzustellen.

Letztlich ist noch der Brühlweg fertigzustellen.

Die Baumaßnahme liegt damit im Zeitplan. Die Bruttobaukosten von 2.070.000 EUR können aus derzeitiger Sicht eingehalten werden. Der Brutto-Ausgabestand für das Projekt einschl. Nebenkosten, Planung und Voruntersuchungen beläuft sich am 11.09.2019 auf 1.725.000 EUR.

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich bei der Maßnahme rechtlich um eine erstmalige endgültige Herstellung handelt. Dies wird von den Betroffenen bestritten. Von einer gerichtlichen Klärung muss daher ausgegangen werden, nachdem dies bei den letzten Projekten Bergstraße Goldbach und Ludwig-Maier-Str. Behlingen ebenfalls so war.

Von den Eigentümern der an diesen Erschließungsanlagen gelegenen Grundstücke sind folglich Erschließungsbeiträge zu erheben. Die Gemeinde geht – für Straßenbau, Straßenentwässerung und Beleuchtung – von umlagefähigen Kosten i. H. v. 1.483.820 EUR aus. Nach Abzug des Gemeindeanteils (10%) wären auf die Eigentümer nach der Kostenberechnung 1.335.438 EUR umzulegen. Dieser Betrag kann sich mit den Schlussrechnungen noch ändern.

Die Gemeinde Kammeltal hat konsequent in der Anwendung der verschärften Gesetze des Kommunalabgabenrechts (sogenannte „Herstellungsfiktion“) sämtliche ihrer Erschließungsanlagen überprüft. Der Gemeinderat hat in der Folge dieser Überprüfung Prioritäten gesetzt und nicht zuletzt auch im Lichte der finanziellen Lage der Gemeinde ein Bauprogramm beschlossen.

In zum Teil sehr emotional geführten Auseinandersetzungen auf politischer Ebene kam es letztlich zur vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit (aus kommunaler Sicht unzureichenden und bürokratischen) Kompensationsregelungen.

Damit konnte jedoch die politische Debatte nicht wesentlich beruhigt werden, standen nun plötzlich die Auswirkungen der Herstellungsfiktion bei den Ersterschließungen von eigentlich seit Jahrzehnten in Betrieb befindlichen Straßen im Kreuzfeuer der Kritik. Das Bayerische Staatsministerium des Innern und in der Folge die Rechtsaufsichtsbehörden vertraten bis zur Landtagswahl eine klare Position: im Hinblick auf drohende Einnahmeausfälle müssen die Gemeinden ihre Situation bei Ersterschließung prüfen und über die Fertigstellung von Anlagen ggf. mit Prioritätensetzungen entscheiden.

Nach der Landtagswahl änderte sich merklich der Tonfall. Es wurde die strikte Trennung der „Rechtsregime“ Straßenausbau und Ersterschließung betont und die kommunale Selbstverwaltung hervorgeho-

ben. Der enge Zusammenhang bei Altanlagen zwischen **Ersterschließung** und der Rückfallebene **Sträßenausbau**, über die erst nach zum Teil jahrelangen Rechtsstreitereien Klarheit herrscht, führte für die Kommunen zu einem Dilemma und weckte bei den potenziell Betroffenen gewisse Erwartungen. Für die Kommunen besteht nun die konkrete Gefahr, dass ihnen entweder 90% der Einnahmen oder gar keine Einnahmen zustehen und die betroffenen Eigentümer entweder die vollen Erschließungsbeiträge oder gar keinen finanziellen Beitrag mehr zu leisten haben.

In der öffentlichen Diskussion kam zudem trotz der gelockerten Sichtweise des Innenministeriums der Aspekt der strafrechtlichen Verantwortung von kommunalen Mandatsträgern auf, der mit Vollzugschreiben von Ministerien auf Grund der Gewaltenteilung nicht aus der Welt zu schaffen war.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Frage der erstmaligen Herstellung oder des Ausbaus einer wann auch immer rechtlich fertiggestellten Anlage auf Grund ihrer finanziellen Auswirkungen mit besonderer Härte ausgetragen werden dürfte. Für die betroffenen Gemeinde hat dies zum Teil massive finanzielle Folgen.

Nun hat der Gesetzgeber durch den anhaltenden öffentlichen Druck erneut in das Kommunalabgaberecht eingegriffen. Bestand bislang schon die Möglichkeit, **Teile** des Erschließungsbeitrags zu erlassen, hat er nun für einen **begrenzten Zeitraum** die Möglichkeit eines **vollständigen Erlasses** geschaffen. Mit dem „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020 – HG 2019/2020)“ vom 31.05.2019 (GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT 2019 S. 266) hat der Landtag über den dortigen Art. 8a das Kommunalabgabengesetz KAG geändert und folgenden Passus in den Art. 13 Abs. 6 KAG eingefügt und zum 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt:

„Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.“

Diese Regelung zielt auf das Inkrafttreten der Herstellungsfiktion zum 1. April 2021 ab. Es entschärft durch gesetzliche Regelungen nun sicher die Haftungsproblematik, schürt aber neue Erwartungen. Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann nach Art. 5a Abs. 7 KAG Bayern kein Beitrag mehr erhoben werden, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Die Vorschrift tritt am 01. April 2021 in Kraft. Anlagen gelten gemäß Art. 5a Abs. 8 KAG Bayern nach Ablauf der Frist als endgültig hergestellt.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Dabei sind aus Sicht der Verwaltung folgende Aspekte zu beleuchten:

- Finanzielle Wirkung für die Gemeinde
- Finanzielle Wirkung für die Eigentümer
- Fragen der Gerechtigkeit
 - Eigentümern, die bereits zahlten
 - Eigentümer, die derzeit nichts zu mehr zu zahlen haben
 - Eigentümer, die ab 2021 nichts mehr zahlen werden

- Eigentümer, die bis 2021 voll herangezogen werden
- Verhalten anderer Kommunen und gesellschaftliche Erwartungshaltungen
- Fragen der Rechtsunsicherheit: die Feststellung, ob es sich bei einer Anlage um ein „Provisorium“ oder um eine endgültig hergestellte Anlage handelt, ist äußerst komplex und historisch und rechtlich sehr schwer zu beantworten – das trifft in besonderem Maße auf Egenhofen zu
- Aufwand und Kosten für die Erhebung
- Aufwand, Kosten, Zeitbedarf und Unsicherheiten für langjährige Gerichtsverfahren

Die Verwaltung wird zur Sitzung einen Beschlussvorschlag unterbreiten, nachdem dieser zunächst auch mit der Aufsichtsbehörde vorab diskutiert werden muss.

Die beiliegenden Artikel über unsere Nachbarstadt sollen nur verdeutlichen, wie Entscheidungen außerhalb auch auf unsere Bürger als Betroffene wirken können. Sie sind nur beispielhaft aufgeführt, im Internet sind Dutzende Presseberichte aus ganz Bayern zur Thematik verfügbar. **Damit ist keinerlei Wertung der Vorgehensweise oder der Entscheidungen innerhalb der Stadt Ichenhausen verbunden.**

Zusammenfassend schlägt der Vorsitzende vor, den Vorschlag des Gesetzgebers aufzugreifen und von der Möglichkeit des Beitragsverzichts Gebrauch zu machen und die Maßnahme über die nächsten Jahre aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

Gemeinderat Böck spricht sich klar für den Beitragsverzicht aus. Ein entsprechender Antrag wäre auch von ihm zur Abstimmung gestellt worden. Eine solche Entscheidung bringt Ruhe und Frieden ins Dorf und ermöglicht es, jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu umgehen.

Demgegenüber plädiert Gemeinderat Hans Anwander klar und deutlich dafür, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen und den gesetzlichen Vorgaben weiterhin Rechnung zu tragen. Diese sind Anlass dafür gewesen, eine Prioritätenliste zu erstellen und sich für den Vollausbau in Egenhofen zu entscheiden. Die Frage, ob es sich um eine Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme handelt kann nur von einem Gericht geklärt werden. Je nach Entscheidung ist die Maßnahme von den Anliegern zu bezahlen oder wir haben die Möglichkeit, entgangene Ausbaubeiträge vom Freistaat zu beantragen. Eine solche Chance kann man sich durch den freiwilligen Beitragsverzicht in Anbetracht unserer Finanzlage nicht entgehen lassen. Er spricht sich deshalb klar dafür aus, die Vorausleistungsbescheide nun zügig zu erlassen.

Gemeinderat Rampp stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. In Anbetracht der Tragweite der Entscheidung ist die Zeit für die Meinungsbildung zu knapp bemessen. Er bittet darum, eine detaillierte Aufstellung über die getätigten und in den nächsten Jahren kommenden Ausgaben bzw. zu erwartenden Einnahmen vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt diesen Antrag zur Geschäftsordnung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine Entscheidung über den (Teil)Verzicht der Erschließungsbeiträge für die Tiefbaumaßnahme Egenhofen auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen zu vertagen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3

4 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“

Wie in der Juli-Sitzung bereits angesprochen, streben die Eheleute Katja und Christian Schnatterer den Bau eines Betriebsleitergebäudes auf dem Grundstück „Baumhotel Auszeit“ an.

Das Übernachtungsangebot soll erweitert werden. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass die Betriebsleiter ständig vor Ort sind, um eine angemessene Betreuung der Gäste zu gewährleisten. Die Eheleute Schnatterer beantragen deshalb, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“ abzuändern, damit es ihnen möglich ist, auf dem bestehenden Baumhotelareal ein Betriebsleitergebäude mit eigengenutzter Garage zu errichten. Es wird angestrebt, den bestehenden Charakter der Anlage nicht zu verändern und den Natur-/Landschaftseingriff zu minimieren.

Geplant ist ein zweistöckiges Holzhaus aus Vollholz mit Walmdach (wie beim Seminarraum). Das Gebäude soll auf die Grundstücksgrenze gesetzt werden, damit der bestehende Baumbestand nicht gefährdet wird. Und die Weitläufigkeit des Grundstücks dennoch erhalten bleibt. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden. Es handelt sich hier um die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes.

Bürgermeister Kiermasz ergänzt auf Anfrage, dass sich die Änderung lediglich auf die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit bezieht. Der Umgriff des Geltungsbereiches bleibt unverändert. Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“, um den Betreibern ein Betriebsleiterwohnhaus mit Garagen zu ermöglichen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen und mit dem Projektträger den erforderlichen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungskosten abzuschließen.

einstimmig beschlossen

5 Antrag auf Errichtung eines Buswartehäuschens in der Martin-Schaffner-Straße in Wettenhausen

Frau Andrea Huber aus Wettenhausen hat in der Bürgersprechstunde den Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle in der Martin-Schaffner-Straße in Wettenhausen gestellt. Der Gemeinderat hat nunmehr darüber zu beraten.

Betroffen sind ca. 15 Schülerinnen und Schüler, die zur Mittel- und Realschule nach Ichenhausen pendeln und an der Haltestelle umsteigen. Bei Wind und Wetter haben sie keine Möglichkeit, sich unterzustellen.

Gemeinderätin Wiemer weist darauf hin, dass es hierfür Fördermittel gibt. Sie erklärt sich bereit, Erkundigungen einzuholen und nähere Informationen der Verwaltung zukommen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Errichtung eines Buswartehäuschens an der Haltestelle Martin-Schaffner-Straße in Wettenhausen aus. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Planungsalternativen samt Kosten zu untersuchen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

einstimmig beschlossen

6 Berichterstattung

Regionale Energieerzeugung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kammeltal für die Jahre 2014-2018

Die LVN hat mit beigefügter Anlage die Entwicklung der Energieerzeugung der Gemeinde Kammeltal für die Jahre 2014-2018 dargestellt.

Einstellung eines Auszubildenden für das Ausbildungsjahr 2020/2021

Es ist beabsichtigt, für Herbst nächsten Jahres einen Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten einzustellen. Eine entsprechende Ausschreibung soll am Samstag, 14.9.2019 in der Zeitung erscheinen.

Die beiden Bürgermeister-Stellvertreter äußern ihr Interesse, an den Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:22 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Monika Schneider
Schriftführer